

# Ernst Medecke

Rechtsanwalt

*Fachanwalt für Strafrecht*

RA Ernst Medecke, Klaus-Groth-Str. 84, 20535 Hamburg

Hanseatisches Oberlandesgericht  
Strafsenate  
Sievekingplatz 3  
20355 Hamburg

Klaus-Groth-Str. 84

20535 Hamburg

Tel. 0 40/24 75 72

Fax 0 40/253 088 97

[ernst.medecke@verteidiger-hamburg.de](mailto:ernst.medecke@verteidiger-hamburg.de)

Büro: 

Unser Aktenzeichen:

**M 143/09**

(bitte immer angeben)

Hamburg, 08.03.2010


## Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 II StPO (Klagerzwingungsantrag)

In dem Ermittlungsverfahren **7300 Js 354/09**

der Staatsanwaltschaft Hamburg

gegen den Leitenden Polizeidirektor Kuno Lehmann

wegen Körperverletzung im Amt u. a. Delikte

beantrage ich namens und in Vollmacht des Verletzten Kamiar  
Mobayyen,  in 22559 Hamburg gem. § 172 II StPO durch

### gerichtliche Entscheidung

die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten wegen

//.....2

Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung in mittelbarer Täterschaft und versuchter Nötigung anzuordnen.

**Begründung:**

**I.**

Der Antragssteller ist berechtigt, den Antrag gemäß § 172 Abs. 2 StPO zu stellen. Durch die Straftaten der Freiheitsberaubung, der Körperverletzung im Amt, die dem Anzuklagenden zur Last gelegt werden, ist der Antragssteller zugleich Verletzter. Ferner sind die angezeigten Delikte Officialdelikte, und können somit nicht auf dem Privatklageweg verfolgt werden. Der Anzuklagende ist darüber hinaus auch namentlich bekannt.

Am 11.6.2009 erstattete der Unterzeichner für den Antragssteller Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung im Amt und Nötigung gem. §§ 340 I, 240 I StGB.

**Beweis:**

Kopie der Anzeigenniederschrift vom 11.6.2009, beigelegt als **Anlage 1.**

Aufgrund dessen leitete die Staatsanwaltschaft Hamburg am 24.6.2009 gegen den Beschuldigten Kuno Lehmann ein Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 7300 Js 354/09 ein.

**Beweis:**

Kopie des Mitteilungsschreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 24.6.2009 beigelegt als **Anlage 2.**

Als sich drei Monate später in der Sache nichts getan hatte, nahm der

Unterzeichner am 22. September Akteneinsicht. Dabei ergab sich, dass keinerlei Ermittlungsschritte unternommen worden waren, nicht einmal eine Beschuldigtenvernehmung hatte stattgefunden. Die Akte beinhaltete lediglich das Anzeigeschreiben vom 11.6.2009 und sachfremde Vorgänge.

Die Untätigkeit der Ermittlungsbehörden wurde mit Schreiben vom 25.9.2009 an die Staatsanwaltschaft Hamburg gerügt.

**Beweis:**

Kopie des Schreibens vom 25.9.2009 beigelegt als **Anlage 3**

Mit Schreiben vom 5.11.2009 teilte Frau Staatsanwältin Fellows für die Staatsanwaltschaft Hamburg, mit, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Lehmann gem. § 170 II StPO eingestellt worden sei.

**Beweis:**

Kopie des Einstellungsbescheids vom 5.11.2009, beigelegt als **Anlage 4.**

Am 19.11.2009 fertigte die Frau Staatsanwältin Fellows einen Vermerk, in dem sie auf die vorgenannte Einstellungsverfügung verweist und es deshalb für sie keine Veranlassung für die Fertigung eines Personalbogens oder der Gewährung rechtlichen Gehörs gegeben habe.

**Beweis:**

Kopie der Verfügung vom 19.11.2009, Bl. 41 d. A., beigelegt als **Anlage 5.**

Mit Schreiben vom 12.11.2009 legte der Antragssteller durch den Unterzeichner gegen den Einstellungsbescheid Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein. Diese wurde am 18.12.2009 begründet.

**Beweis:**

Kopie der Beschwerde vom 12.11.2009, Kopie der Begründungsschrift vom 18.12.2009 beigelegt als **Anlagen 6 und 7.**

Mithin hat der Antragssteller die zweiwöchige Beschwerdefrist gewahrt.

Mit Schreiben vom 5.2.2010 teilte Herr Oberstaatsanwalt Mauruschat für die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, mit, dass die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werde. Dieses Schreiben ging dem Unterzeichner am 11.2.2010 zu.

**Beweis:**

Kopie der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg mit Eingangsstempel vom 5.2.2010 beigelegt als **Anlage 8.**

Die formalrechtlichen Voraussetzungen für den vorliegenden Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens sind somit erfüllt, insbesondere ist der Antrag fristgerecht gestellt, d.h. vor Ablauf der Frist am 11.3.2010.

**II.**

Nach den bisherigen Ermittlungen hätte die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erheben müssen.

Der Antragsteller ist Polizeibeamter. Am 11.9.2007 wurde gegen ihn

Strafanzeige wegen sexueller Nötigung erstattet (Aktueller Verfahrensstand: nach erstinstanzlichem freisprechendem Urteil aus tatsächlichen Gründen ist das von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Berufungsverfahren vorerst wegen Befangenheit des Vorsitzenden Richters der Kleinen Strafkammer 1 des Landgerichts Hamburg nach über zwanzig Vewrhandlungstagen ausgesetzt, Az. 701 Ns 92/08). Aus Gründen der Vorsicht veranlasste der Dienststellenleiter des Antragstellers, EPHK Schönwetter, dass die Dienstwaffe des Antragstellers auf seiner Dienststelle sichergestellt und gesondert verwahrt wurde.

Am Morgen des 12.9.2007 erhielt der Antragsteller einen Anruf seines Dienststellenleiters EPHK Schönwetter, der fragte, ob der Antragsteller bereit sei, zu einem Gespräch mit dem LPD Lehmann ins Polizeipräsidium zu kommen. Der Antragsteller erklärte sich trotz seiner Krankschreibung dazu bereit.

In einem Telefonat mit seiner Freundin gegen 13.30 Uhr erfuhr der Antragsteller, dass eine gemeinsame Freundin gegen ihn oben erwähnte Anzeige erstattet hätte. Er war sich nun sicher, dass das Gespräch im Präsidium diese Anzeige zum Gegenstand haben würde.

Gleichwohl traf sich der Antragsteller verabredungsgemäß gegen 14.30 Uhr mit seinem Dienststellenleiter EPHK Schönwetter im Polizeikommissariat 32. Der Antragsteller teilte Herrn Schönwetter mit, dass er von der Anzeige erahren habe und dass er davon ausgehe, dass dies der Grund für das Gespräch mit LPD Lehmann sein. Trotzdem sei er bereit, an dem Gespräch teilzunehmen. Herr Schönwetter erwiderte, dass er nicht befugt sei Auskunft über das geplante Gespräch zu geben; der Antragsteller solle sich aber keine Sorgen machen, es seien keine Aktionen gegen ihn geplant.

Der Antragsteller und Herr Schönwetter gingen nun über die Treppe in das

Polizeipräsidium. Dabei bemerkte der Antragsteller einen ihm bekannten Mitarbeiter des MEK. Darauf vom Antragsteller angesprochen, erklärte Herr Schönwetter, dass dessen Anwesenheit nichts mit seiner Angelegenheit zu tun habe. Auf dem Weg zum Dienstzimmer des LPD Lehmann bemerkte der Antragsteller an verschiedenen Positionen weitere MEK-Beamte, etwa kurz nach Passieren der Eingangsschleuse, am Fahrstuhl sowie auf der Etage des Dienstzimmers. Auf dem Flur des Dienstzimmers standen an fast jeder Tür Beamte des MEK. Der Antragsteller sprach daraufhin erneut Herrn Schönwetter an und bat darum gegen ihn keine überzogenen Aktionen zu unternehmen. Schließlich sei er freiwillig gekommen in dem Wissen, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung laufe. Herr Schönwetter verneinte erneut einen Zusammenhang zwischen der Anwesenheit des MEKs und dem geplanten Gespräch.

Nach dem man 10 Minuten im Vorzimmer des Büros des LPD Lehmann gewartet hatte, wurden der Antragsteller und sein Begleiter ins Dienstzimmer gebeten. Dort nahmen sie an einem großen Tisch Platz. Neben dem Antragsteller, EPHK Schönwetter und LPD Lehmann war noch ein vierter Polizeibeamter anwesend, der sich jedoch nicht vorstellte. Bei diesem handelte es sich dem Festnahmebericht nach um PHK Wulf vom ZD04 für Disziplinarangelegenheiten.

**Beweis:**

Festnahmebericht vom 12.9.2007, S. 9 der Ermittlungsakte Js 232/07, entnommen des Sonderbands 2 der Disziplinarakte ZD04/209/05, beigefügt als **Anlage 9**

Zeugnis des Herrn Schönwetter

Zeugnis des Herrn Wulf

LPD Lehmann kam sofort zur Sache und sprach die Suspendierung vom Dienst gegen den Antragsteller aus. Dabei unterzeichnete der Antragsteller ein Empfangsbekanntnis über die Ausdehnung der disziplinar

Ermittlungen sowie über den Erhalt eines Exemplars von Verhaltensregeln während der Suspendierung.

**Beweis:**

Zeugnis des Antragstellers

Kopien der Seiten 141, 142 und 143 der Disziplinarakte des Antragstellers, beigelegt als **Anlagen 10, 11 und 12**

Weiter forderte LPD Lehmann vom Antragsteller die Herausgabe dessen Dienstausweises, dem leistete der Antragsteller ohne Widerstand folge. Die Herausgabe der Dienstwaffe wurde nicht verlangt, weil offensichtlich über Herrn Schönwetter bekannt war, dass sich die Dienstwaffe bereits unter Verschluss befand und der Antragsteller deswegen keine Waffe führte.

Der Beschuldigte Lehmann teilte nun dem Antragsteller mit, dass er sich mit dem Polizeipräsidenten abgesprochen habe, der Antragsteller würde in jedem Fall aus dem Polizeidienst entlassen werden. Herr Lehmann sagte in diesem Zusammenhang wörtlich:

„Tun sie sich den Gefallen und kündigen Sie selbst, unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens werde ich Sie entlassen.“

Der Antragsteller erwiderte darauf nichts. Einen kurzen Moment später stand Herr Lehmann auf und zog den Tisch, an dem man saß, vom Antragsteller weg. Dies war offensichtlich ein Zugriffssignal, denn fast im selben Moment stürmten etwa 5 MEK-Beamte laut schreiend in den Raum. Ohne den Inhalt des Geschreis zuverstehen, nahm der Antragsteller an, dass er die Hände heben sollte, was er auch tat. Noch unter dem Schock dieses überfallartigen Geschehens stehend bemerkte der Antragsteller einen roten Laserpunkt auf seiner Brust. Der Antragsteller bemerkte nun, dass mindestens ein Beamter mit seiner mit Laservisier ausgestatteten Waffe auf ihn zielte und der Antragsteller erkannte den Laserpunkt als den

polizeitechnisch so bezeichneten „Einschußpunkt“.

**Beweis:**

Zeugnis des Antragstellers

Zeugnis des EPHK Schönwetter

Zeugnis des PHK Wulf

Zeugnis der MEK-Beamten PB 0280, PB 0282, PB 0292, PB 0296

(s. Festnahmebericht Anlage 9)

Der Antragsteller wurde nun durch die MEK-Beamten aufgefordert, sich auf die Knie zu hocken und die Hände nach vorne zu strecken. Dies tat der Antragsteller. Dann wurde er aufgefordert sich auf den Bauch zu legen. Auf dem Bauch liegend wurde er durchsucht, gefunden wurden ein Mobiltelefon und Geld. Während der gesamten Zeit befand sich der Antragsteller im Laservisier der auf ihn gerichteten Waffe.

Der Antragsteller wurde nun auf dem Bogen liegend gefesselt. Wegen seines kräftigen Körperbaus konnte der Antragsteller seine Hände nicht hinter seinem Rücken zusammenhalten. Deswegen stiegen zwei Polizeibeamte (laut Festnahmebericht PB 0296 und 0282) mit ihren Füßen auf seine Schulterblätter, um die Arme - wie es unter Polizeibeamten heißt - „passend“ zu machen.

Nachdem die Handfesseln angelegt waren, wurde der Antragsteller hochgezogen und ins Untergeschoss des Gebäudes geführt. Dort musste sich der Antragsteller vor mehreren Polizeibeamten vollständig entkleiden und wurde anschließend in eine Zelle verbracht.

Am Abend des gleichen Tages wurde dem Antragsteller rechtliches Gehör gewährt. Er fragte den zuständigen sachbearbeitenden Polizeibeamten Karg, warum man ihn so behandelt hätte und warum das MEK gerufen



wurde, er sei schließlich freiwillig gekommen. In Gegenwart eines weiteren Beamten erklärte Herr Karg, dass er nicht für das MEK verantwortlich sei. Man habe ihm berichtet, der „Raum würde dunkel“, wenn der Antragsteller ein Zimmer betrete. Für das MEK sei der LPD Lehmann verantwortlich.

**Beweis:**

Zeugnis des Antragstellers,

Zeugnis des Herrn Karg

**III.**

Durch das Ziehen des Tisches und den darauf folgenden Festnahmemassnahmen der MEK-Beamten hat sich LPD Kuno Lehmann wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

1. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Lehmann mangels hinreichenden Tatverdachts mit Bescheid vom 5.11.2009 (Anlage 4) eingestellt.

Die Festnahmemassnahmen seien verhältnismäßig und somit gerechtfertigt gewesen. Das freiwillige Erscheinen des Antragstellers und sein mehrfaches Betonen seines guten Willens seien nicht ausreichend gewesen um davon ausgehen zu können, dass der Antragsteller „bei der Eröffnung der Festnahme Ruhe bewahren und freiwillig und ohne Widerstand mitkommen würde“. Zu dem wird auf die „psychische Labilität“ des Antragstellers verwiesen. Die Fixierung im Nacken-/Schulterbereich entspräche der Fachanweisung der Polizei für das Einsatzbezogene Training (ETR) und sei deswegen nicht zu beanstanden.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die gegen den Einstellungsbescheid

erhobene Beschwerde zurückgewiesen (Anlage 7).

Es sei schon der Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt, da die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers nicht beeinträchtigt worden wäre und er keine Schmerzen erlitten habe. Zudem sei die Ausführung der Festnahme verhältnismäßig gewesen, da „aufgrund der körperlichen Konstitution Ihres Mandanten [des Antragstellers], seiner polizeilichen Ausbildung und seiner in der Vergangenheit zu Tage getretenen Neigung zu gewalttätigem Verhalten konkret zu erwarten, dass er sich der Festnahme widersetzen würde.“

**2.** Die rechtliche Bewertung des Tatgeschehens der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft ist fehlerhaft.

**a.** Entgegen der Auffassung des Generalstaatsanwalts stellt die Vorgehensweise der MEK-Beamten, die Arme des Antragsteller auf den Rücken zu drehen, indem man ihm liegend auf die Schulterblätter trat, tatbestandlich eine Körperverletzung gem. § 223 I, 1. Alt. StGB dar.

**aa.** Die Tatvariante der körperlichen Misshandlung liegt vor bei jeder üblen, unangemessenen Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt (vgl. Fischer, StGB, 57. Aufl., § 223 Rn. 3a). Ganz unerhebliche körperliche Einwirkungen scheiden danach aus. Während die Generalstaatsanwaltschaft lediglich auf das Definitionsmerkmal der körperlichen Unversehrtheit eingeht, übersieht sie, dass die allgemein anerkannte Definition der körperlichen Misshandlung auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens als tatbestandlich enthält.

Durch die Behandlung wurde das körperliche Wohlbefinden des Antragsstellers beeinträchtigt, denn das Stellen der Füße auf die Schultern einer liegenden Person bei gleichzeitigem Nachhintendrehen ihrer Arme

stellt eine negative Beeinträchtigung des Körperempfinden dieser Person dar, selbst dann, wenn dies nicht mit größeren Schmerzen einhergeht. Dies ergibt sich schon aus der unnatürlichen Körperhaltung, in die der Antragsteller gezwungen wurde. Durch den Druck der auf den Schultern stehenden Füße und das Nachhintendrehe der Arme wurde der Körper des Antragstellers in eine Lage gezwängt, die dieser auf Grund seiner kräftigen Physis nicht ohne den äußeren Zwang hätte einnehmen können. Eine solche forcierte Zwangsposition stellt sehr wohl eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens dar. Eine Erklärung des Opfers, also des Antragstellers, Schmerzen empfunden zu haben, ist kein notwendiges Merkmal zur Tatbestandserfüllung.

Die den Antragsteller beeinträchtigende Behandlung war auch nicht bloß ganz unerheblich. Ob eine körperliche Einwirkung mehr als ganz unerheblich ist, kann nicht nach dem subjektiven Empfinden des anderen, sondern nur aus der Sicht eines objektiven Betrachters bestimmt werden, wobei subjektive Folgen bei hinreichender Objektivierbarkeit indiziell mitherrangezogen werden können (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1991, S. 2919). Die Erheblichkeit kann sich auch aus der Dauer als auch aus der Intensität der Einwirkung ergeben.

Für einen objektiven Betrachter stellt sich schon rein optisch das Stellen der Füße auf den Rücken bei gleichzeitigem Drehen der Arme als nicht ganz unerheblich dar. Auch braucht es nicht viel Vorstellungskraft, sich diese erzwungene Körperhaltung als mehr als nur lästig zu denken. Dafür war die Einwirkung in ihrer Dauer und Intensität zu intensiv, als dass sie als unerheblich bewertet werden könnte.

Die Körperverletzung geschah auch während der Ausübung des Dienstes, so dass der Tatbestand des § 340 I StGB erfüllt ist.

**bb.** Die Vorgehensweise der MEK-Beamten, die Festnahme unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchzuführen, war entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft nicht durch das Festnahmerecht aus § 127 II StPO iVm. §§ 18 II, III, 23 SOG gerechtfertigt.

Ob die Voraussetzungen des § 127 II iVm. § 112a StPO vorlagen, mag dahinstehen. Jedenfalls war die Art der Durchführung der Festnahme in dieser Härte nicht erforderlich und daher nicht mehr angemessen und verhältnismäßig.

Dass der Antragsteller von kräftiger Statur ist und gleichzeitig Polizist, rechtfertigt die Anwendung unmittelbaren Zwangs ebenfalls nicht. Schon gar nicht kann aus der körperlichen Konstitution eines Beschuldigten die konkrete Erwartung hergeleitet werden, dieser würde sich der Festnahme widersetzen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hält dies jedoch im Zusammenhang mit einem „in der Vergangenheit zu Tage getretenen Neigung zu gewalttätigen Verhalten“ für opportun. Welches Verhalten damit gemeint sein soll, bleibt schleierhaft. Tatsächlich sind gegen den Antragsteller verschiedene Ermittlungsverfahren anhängig gewesen, es ist jedoch in keinem Fall zu einer Verurteilung gekommen (s. auch die Zusammenstellung der Ermittlungsverfahren aus der Disziplinarakte des Antragstellers, S. 169-177, beigefügt als **Anlage 13**) Es ist für einen Beamten der Vollzugspolizei nicht ungewöhnlich, im Laufe seines Dienstes mit Strafanzeigen konfrontiert zu sein, die sich später als haltlos herausstellen. Eine besondere „Neigung zu gewalttätigen Verhalten“ läßt sich aus solchen Ermittlungsverfahren, die mangels Tatverdacht eingestellt wurden, jedenfalls nicht herauslesen.

Festzuhalten ist, dass sich der Antragsteller in Kenntnis der gegen ihn gerichteten Strafanzeige freiwillig zu dem Gespräch in das Polizeipräsidium

begeben hat. Desweiteren hat er in der Besprechung mit LPD Lehmann keinerlei Anstalten gemacht, die auf ein gefährliches oder widerständiges Verhalten hätten schließen lassen. Im Gegenteil hat der Antragsteller den Empfang seiner Suspendierung und der Ausweitung der Disziplinarermittlungen ruhig quittiert. Der Umstand, dass er sich auf die rechtlich nicht haltbare Äußerung des Herrn Lehmann, er solle von sich aus kündigen, da er ohnehin entlassen wird, nicht einließ, stellt offensichtlich keinen Anlass für die Anwendung unmittelbaren Zwangs dar.

Selbst wenn man das Hinzuziehen des MEK als (Über)vorsichtsmaßnahme noch hinnehmen könnte, so war das durch den Beschuldigten Lehmann veranlasste Einschreiten in der vorliegenden Form angesichts des friedlichen Verhalten des Antragstellers nicht mehr angemessen.

Die Beamten des MEK konnten von den tatsächlichen Geschehnissen im Büro des LPD Lehmann nichts wissen. Sie mussten nach Rücksprache mit dem Beschuldigten davon ausgehen, dass es sich beim Antragsteller um einen Menschen handelte, dessen Gefährlichkeit den unverzüglichen Einsatz unmittelbaren Zwangs bei der Festnahme rechtfertigen würde. Auf das verabredete Signal, das Verrücken des Tisches, haben sie dementsprechend gehandelt und ihre Festnahmeroutine im Vertrauen auf das Bestehen einer Gefährlichkeit „abgespult“. Insoweit ist im Hinblick auf diese Beamten vom Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums auszugehen, so dass ihr Tatvorsatz entfällt.

Anders als die MEK-Beamten kannte aber LPD Lehmann die wahren Umstände. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als sich der Antragsteller mit ihm friedlich über seine Suspendierung auseinandersetzte, auch nachdem ihm die Ausdehnung der Ermittlungen wegen zweier Taten der sexueller Nötigung eröffnet wurde, überdies Empfangsbestätigung und Verhaltensregeln ohne Anzeichen von Widerstand unterschrieb, muss dem

Beschuldigten deutlich geworden sein, dass vom Antragsteller keine Gefahr ausging. Trotzdem signalisierte er dem MEK den Zugriff, wobei er wusste, dass die Festnahme unter Androhung von Waffengewalt und unmittelbarem Zwang erfolgen würde und damit angesichts einer nichtbestehenden Gefährlichkeit des Antragstellers unverhältnismäßig sein würde.

Dabei hätte es für eine verhältnismäßige Festnahme ausgereicht, wenn der Beschuldigte den Raum verlassen hätte und dem MEK signalisiert hätte, dass die Festnahme nun erfolgen könne, es aber mangels Gefährlichkeit des Festzunehmenden nicht notwendig sei, von vornherein unmittelbarem Zwang anzuwenden. Nur weil das MEK gerufen wurde und einsatzbereit vor der Tür stand, rechtfertigt dies nicht, es auch in voller Härte einzusetzen. Dass das Vorgehen des MEKs rein äußerlich den Fachanweisungen der Polizei entsprochen haben mag, ersetzt nicht eine vorheriges Anpassen der Festnahmestrategie an die tatsächlichen Begebenheiten unter besonderer Berücksichtigung des Gebots der Verhältnismäßigkeit.

Danach hat sich der Beschuldigte Lehmann der vorsatzlosen Beamten als Tatmittler bedient und dabei mindestens wissentlich den körperverletzenden Ablauf der Festnahme gewollt, so dass LPD Kuno Lehmann wegen Körperverletzung im Amt in mittelbarer Täterschaft hinreichend verdächtig ist.

**b.** In dem Herbeiführen der Festnahmehandlung des MEK liegt auch eine Nötigung.

**aa.** Das Zielen mit einer Waffe auf den Oberkörper ist Drohung mit einem empfindlichen Übel, nämlich mit einer gegenwärtigen Leib- und Lebensgefahr. Erzwungen wurde dadurch das Heben der Arme, das Sichhinknien und das Sichhinlegen des Antragstellers.

Desweiteren wurde durch das Stellen der Füße auf die Schultern des Antragstellers und das Verdrehen der Arme auf den Rücken körperlicher Zwang, mithin Gewalt gegen den Antragsteller ausgeübt. Dadurch wurde der Antragsteller genötigt es zu dulden, seinen Körper in eine körperverletzende Haltung zu zwingen.

**bb.** Die Anwendung der Gewalt und die Drohung waren auch zu dem angestrebten Zweck als verwerflich im Sinne des § 240 II StGB anzusehen.

Verwerflich im Sinne des § 240 II StGB ist ein Verhalten, wenn es nach einer Gesamtwürdigung im Verhältnis zum erzielten Zweck einen erhöhten Grad der Missbilligung aufweist (Fischer StGB, § 240 Rn. 40f.).

Wie oben bereits dargelegt, war die Veranlassung der Festnahme im „Überfall“-Stil unverhältnismäßig und damit objektiv rechtswidrig. LPD Lehmann handelte im Bewußtsein der die Unverhältnismäßigkeit begründenden Umstände. Es geht dabei nicht um die Festnahme als solche, diese mag gem. § 127 II StPO gerechtfertigt gewesen sein, sondern um die Vorgehensweise bei der Festnahme. Vom Antragsteller ging zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr aus, spätestens zu dem Zeitpunkt, als der Antragsteller den Erhalt seiner Suspendierung quittierte, ist dies auch allen im Raum anwesenden Personen deutlich geworden.

Wie die Körperverletzung hat LPD Lehmann auch die Nötigung als mittelbarer Täter durch die MEK-Beamten veranlasst und ist deshalb wegen der Nötigung in mittelbarer Täterschaft hinreichend verdächtig.

**c.** Mit der gegenüber dem Antragsteller getätigten Äußerung „Tun sie sich den Gefallen und kündigen Sie selbst, unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens werde ich Sie entlassen.“ hat LPD Lehmann eine Nötigungshandlung begangen, die allerdings wegen mangelnden

Taterfolges lediglich als versuchte Nötigung zu ahnden ist.

Durch die Ankündigung, unabhängig vom Verfahrensausgang den Antragsteller zu entlassen, hat LPD Lehmann ein künftiges empfindliches Übel in Aussicht gestellt und somit mit einem empfindlichen Übel gedroht.

Im Gegensatz zu der Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist das angedroht Übel auch als verwerflich im Sinne des § 240 II StGB und somit als rechtswidrig anzusehen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Ankündigung, die Entlassung des Antragstellers auch im Fall seiner Unschuld zu betreiben, grob rechtswidrig ist. Die Voraussetzungen für die Beendigung des Beamtenverhältnis sind in §§ 23 und 24 BeamtStG festgelegt. Ein Dienstvergehen muss festgestellt sein, eine Straftat nach § 24 rechtskräftig durch Urteil festgestellt worden sein.

Durch die Drohung mit einer Kündigung auch im Falle bewiesener Unschuld sollte der Antragsteller angesichts der in der Aufforderung implizierten Ausweglosigkeit zur Eigenkündigung gezwungen werden. Dem widerstand der Antragsteller jedoch. Es besteht also, anders als von der Generalstaatsanwaltschaft festgestellt, eine Mittel-Zweck-Verknüpfung. Es kann vermutet werden, dass sich der Beschuldigte Lehmann durch eine Eigenkündigung des Antragstellers das aufwendige und letztlich erfolglose Entlassungsverfahren ersparen wollte. Das Anstreben einer Eigenkündigung unter in Kaufnahme einer später festgestellten Unschuld des Betroffenen ist unter dem Gesichtspunkt der Mittel-Zweck-Relation sozial zu mißbilligen, so dass sich die Nötigung auch als verwerflich darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wegen hinreichenden



Tatverdachts der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung in mittelbarer Täterschaft sowie der versuchten Nötigung nach §§ 340 I, 240 I, 22, 25 I, 52 I StGB gemäß § 175 iVm. § 170 I StPO die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen ist.

Dreizehn Anlagen sind dem Original dieses Antrages beigelegt. Vier Ablichtungen des Antrages werden ebenfalls beigelegt.

Medecke  
(Rechtsanwalt)